

BARMER

Öffentliche Bekanntmachung eines 34. Nachtrages zur Satzung

Die vom Verwaltungsrat der BARMER am 18. Juni 2025 beschlossenen Änderungen zu der ab 01. Januar 2017 geltenden Satzung werden nachstehend bekannt gegeben.

Wuppertal, den 02. Dezember 2025

BARMER
Der Vorstand
Prof. Dr. Straub Schwering

34. Nachtrag
zu der ab 01. Januar 2017 geltenden
S a t z u n g
der
BARMER

Artikel I

1 § 37

a) Absatz 3 erhält die folgende neue Fassung:

„(3) Bei nachgewiesener Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne von Teil 2 und / oder Teil 3 der Anlage können Versicherte, die eine in Teil 4 der Anlage aufgeführte Leistung in Anspruch genommen haben bzw. denen eine der dort genannten Aufwendungen entstanden ist, alternativ zum Geldbonus einen Zuschuss zu den Kosten dieser Leistung bzw. der Aufwendung erhalten. Der Zuschuss beträgt das Doppelte des Geldbonus nach Teil 1 der Anlage. Zuschüsse nach Satz 1 können je Kalenderjahr insgesamt maximal bis zum Erreichen von 1.000 Bonuspunkten gewährt werden. Zur Erstattung sind der BARMER die Rechnung der Leistungserbringerin / des Leistungserbringers bzw. ein Nachweis über die Aufwendung (Abschluss des Versicherungsvertrages, bezahlte Beitragsrechnung) einzureichen, zu der der Zuschuss gezahlt werden soll.“

b) An Absatz 3 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Eine Zuschussgewährung ist ausgeschlossen für Rechnungen, für die bereits eine Erstattung nach § 38 Absatz 11 erfolgt ist.“

c) Absatz 4

Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 6

Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:

„Mit dem Ende der Versicherung bei der BARMER verfallen sämtliche Ansprüche auf einen Bonus nach dieser Vorschrift.“

a) Absatz 1 erhält die folgende neue Fassung:

„(1) Versicherte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und

- deren Gesundheitswerte Blutdruck, Blutzucker, Body Mass Index (BMI) oder Waist-Hip-Ratio (WHR) sich im Normbereich befinden,
- die ihren Versorgungsstatus überprüfen lassen,
- die sich regelmäßig qualitätsgesichert sportlich betätigen,
- die gemäß Absatz 5 als Nichtraucher angesehen werden können und
- die sich durch die vollständige Inanspruchnahme von Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention im Sinne von Absatz 7 gesundheitsbewusst verhalten

haben nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf einen Bonus.“

b) Absatz 2:

Die Bezeichnung „Absatz 4“ wird durch die Bezeichnung „Absatz 5“ ersetzt.

c) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Als gesundheitlicher Erfolg in Bezug auf den Faktor Versorgungsstatus gilt die ärztliche Überprüfung auf eine ausreichende Versorgung mit Vitaminen und Mineralstoffen, zum Beispiel mit Vitamin D, Vitamin B 12, Kalium und Magnesium.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden zu Absätzen 5 bis 11 (neu).

d) Absatz 8 (neu)

aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung „Absatz 6“ durch die Bezeichnung „Absatz 7“ und die Bezeichnung „Absatzes 4 und 5“ durch die Bezeichnung „Absatzes 5 und 6“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Das Vorhandensein der für einen Bonusanspruch erforderlichen gesundheitlichen Erfolge muss bei dem Bonus nach Absatz 10 für jedes Kalenderjahr, bei dem Bonus nach Absatz 11 für die beiden aufeinanderfolgenden Kalenderjahre nachgewiesen werden, für die der Erfolgsbonus beansprucht wird.“

e) Absatz 10 (neu) erhält die folgende neue Fassung:

„(10) Werden für ein Kalenderjahr Erfolge in Bezug auf zwei Faktoren nachgewiesen, haben Versicherte nach Maßgabe von Satz 2 Anspruch auf einen Bonus in Höhe von insgesamt 100,- €. Bei Inanspruchnahme des Bonus kann ein weiterer Bonus nach Satz 1 frühestens für das zweite auf das bonifizierte Kalenderjahr folgende Jahr erneut beansprucht werden.“

f) Folgender neuer Absatz 11 wird eingefügt:

„(11) Werden Erfolge in Bezug auf vier Faktoren nachgewiesen, haben Versicherte Anspruch auf einen Zuschuss zu den ihnen entstandenen Kosten für eine professionelle Zahnreinigung, Osteopathiebehandlung, Akupunkturbehandlung oder sportmedizinische Untersuchung. Der Zuschuss beträgt für zwei Kalenderjahre maximal 300,- €. Zur Erstattung ist der BARMER die Rechnung der Leistungserbringerin / des Leistungserbringers einzureichen, zu der der Zuschuss gezahlt werden soll. Eine Zuschussgewährung ist ausgeschlossen für Rechnungen, für die bereits eine Erstattung nach § 37 Absatz 3 erfolgt ist.“

Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 12 (neu).

g) Absatz 12 (neu) erhält die folgende neue Fassung:

„(12) Die Gewährung des Bonus erfolgt jeweils auf Antrag, welcher spätestens am 31. März des auf den Teilnahmezeitraum folgenden Kalenderjahres zu stellen ist. Mit dem Ende der Versicherung bei der BARMER verfallen sämtliche Ansprüche auf einen Bonus nach dieser Vorschrift.“

3 § 38a Absatz 7 erhält die folgende neue Fassung:

„(7) Die Gewährung des Bonus erfolgt jeweils auf Antrag, welcher spätestens am 31. März des auf den Teilnahmezeitraum folgenden Kalenderjahres zu stellen ist. Mit dem Ende der Versicherung bei der BARMER verfallen sämtliche Ansprüche auf einen Bonus nach dieser Vorschrift.“

4 Teil 1 der Anlage zu § 37 erhält die folgende neue Fassung:

**„Teil 1
Punktwerte, Bonus- und Zuschusshöhe**

Punktzahl	Geldbonus	Zuschuss
50	5,- €	10,- €
100	10,- €	20,- €
150	15,- €	30,- €
200	20,- €	40,- €
250	25,- €	50,- €
300	30,- €	60,- €
350	35,- €	70,- €
400	40,- €	80,- €
450	45,- €	90,- €
500	50,- €	100,- €
550	55,- €	110,- €
600	60,- €	120,- €
650	65,- €	130,- €
700	70,- €	140,- €
750	75,- €	150,- €
800	80,- €	160,- €
850	85,- €	170,- €
900	90,- €	180,- €
950	95,- €	190,- €
1.000	100,- €	200,- €“

Artikel II

Übergangsregelung zu § 37 n. F. der Satzung

Versicherten, die die für die Gewährung eines Zuschusses erforderliche Anzahl an Bonuspunkten gemäß § 37 der vor dem in Artikel III genannten Zeitpunkt geltenden Fassung der Satzung im Jahr 2024 nicht erreicht haben, werden die für das Jahr 2024 vorhandenen Bonuspunkte dem Jahr 2025 gutgeschrieben.

Artikel III

Inkrafttreten

1. Artikel I Nummer 1 Buchstabe b), Nummern 2 und 3 treten am Tag nach der Bekanntmachung auf der Internetseite www.barmer.de in Kraft.
2. Im Übrigen tritt dieser Nachtrag am 06. August 2025 in Kraft.

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 18. Juni 2025 beschlossene 34. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 05. August 2025
213 - 10204#00003#0022

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Antje Domscheit